

Reglement für die Information über die Umsetzung der vernetzten Ereignisbewältigung im Alpenraum

Version 2. Mai 2012

Präambel

Die Konferenz der Verkehrsminister der Staaten des Alpenraumes (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Schweiz und Slowenien) vom 2. Mai 2012 in Leipzig,

gestützt auf einen Beschluss der Konferenz der Verkehrsminister der Staaten des Alpenraumes vom 7. Mai 2009 in Wien,

gestützt auf Erläuterungen des Steering Committees des Zurich Process zum Reglement für die Umsetzung der vernetzten Ereignisbewältigung im Alpenraum vom 13. September 2011,

beschliesst:

Kapitel 1 Definitionen

Art. 1 Ereignis

¹ Als Ereignisse gelten unmittelbar drohende oder bereits eingetretene unplanbare schwere Störungen des ordentlichen Ablaufs des Verkehrsgeschehens auf einer wichtigen Transitachse nach Artikel 2, welche das Risiko beinhalten, dass diese Alpenachse für mindestens 48 Stunden schwer beeinträchtigt sein könnte und deshalb auch Auswirkungen auf die angrenzenden Staaten entstehen könnten.

² Nicht als Ereignisse im Sinne von Absatz 1 gelten planbare Störungen, wie insbesondere Sperrungen für Erhaltungsarbeiten und Behinderungen durch Baustellen.

Art. 2 Wichtige Transitachsen

Wichtige Transitachsen im Sinne dieses Reglements sind die folgenden Achsen:

- a. Nizza-Ventimiglia Achse (F-I)
- b. Fréjus Achse (F-I)
- c. Mont Blanc Achse (F-I)
- d. Grosse Sankt Bernhard Achse (F-I-CH)
- e. Simplon Achse (I-CH)
- f. Gotthard Achse (D/F-CH-I)
- g. San Bernardino Achse (D/A-CH-I)
- h. Brenner Achse (D-A-I)
- i. Tauern Achse (D-A-SI)
- j. Pyhrn Achse (D-A-SI)
- k. Südkorridor Achse (A-I)

Art. 3 National Contact Points

¹ Mit einem System von vernetzten National Contact Points (NCP) werden zwischenstaatliche Informationen über Ereignisse und deren Bewältigung ermöglicht.

² Mit Ausnahme Deutschlands bezeichnen die Staaten des Alpenraumes je einen NCP. Deutschland bezeichnet je einen NCP in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern.

³ NCP sind Organisationen oder Instanzen mit 24 Stunden/365 Tage – Betrieb.

⁴ Die NCP kommunizieren in ihrer eigenen Landessprache und, wenn möglich, in Englisch. Wer als Empfänger die Sprache des Absenders nicht versteht, ist gehalten, sich durch Nachfragen bei andern NCP die Informationen einzuholen.

⁵ Das System wird von demjenigen Staat administrativ betreut, der den Webmaster der Informations-Website über die wichtigen Transitachsen stellt.

Kapitel 2 Informationsfluss bei Eintritt eines Ereignisses

Art. 4 Zwischenstaatlicher Informationsfluss

¹ Tritt ein Ereignis im Sinne der Artikel 1 und 2 ein, meldet das der NCP des betroffenen Staates umgehend mittels einheitlicher Checkliste allen andern NCP und dem Webmaster der Informations-Website. Gleichzeitig stellt der absendende NCP in der Informations-Website die entsprechende Transitachse auf „Störung“.

² Jeder eine Meldung empfangende NCP und der Webmaster quittieren umgehend den Empfang der Meldung dem absendenden NCP. Trifft diese Quittierung nicht innert nützlicher Frist beim absendenden NCP ein, greift dieser nach und verlangt die entsprechende Quittierung.

³ Zwischenstaatlicher Informationsfluss findet ausschliesslich zwischen den NCP statt. Es werden keine innerstaatlichen Anfrager nach Artikel 5 an ausländische NCP weitergeleitet.

Art. 5 Innerstaatlicher Informationsfluss

¹ Der innerstaatliche Informationsfluss ist Sache jedes Staates für sich.

² Jeder Staat stellt sicher, dass sein NCP in einem Ereignisfall umgehend die erforderlichen Informationen von den im Inland für die Bearbeitung des Ereignisses zuständigen Behörden und Organisationen erhält, damit anschliessend eine rasche zwischenstaatliche Meldung ausgelöst werden kann.

³ Jeder Staat legt selbst fest, an welche innerstaatlichen Behörden und Organisationen sein NCP empfangene Meldungen weiterleiten soll.

Kapitel 3 Reporting während und nach der Ereignisbewältigung

Art. 6 Informationsfluss während und nach der Ereignisbewältigung

¹ Der NCP des vom Ereignis betroffenen Staates legt Intervalle fest, in welchen er Fortsetzungsmeldungen über den Stand der Ereignisbewältigung an die anderen NCP und den Webmaster absetzt. Die Intervalle hängen von der Art des Ereignisses und der Betroffenheit anderer Staaten ab.

² Der zwischenstaatliche Informationsfluss während der Ereignisbewältigung läuft sinngemäss nach Artikel 4 ab, der innerstaatliche Informationsfluss nach Artikel 5.

³ Der NCP des vom Ereignis betroffenen Staates meldet mittels einer Schlussmeldung den andern NCP und dem Webmaster den Abschluss der Ereignisbewältigung. Gleichzeitig mit der Schlussmeldung stellt der absendende NCP in der Informations-Website die entsprechende Transitachse wieder auf „Normalzustand“.

Art. 7 Informationsdokumentation

¹ Der NCP des vom Ereignis betroffenen Staates erstellt nach Abschluss der Ereignisbewältigung eine Zusammenstellung der wesentlichen Schritte der Informationstätigkeit während der Ereignisbewältigung und stellt diese den andern NCP zur Stellungnahme zu.

² Der NCP des vom Ereignis betroffenen Staates wertet die Stellungnahmen aus und stellt die bereinigte Zusammenstellung den andern NCP und dem Webmaster zu. Der Webmaster leitet die Zusammenstellung an die Mitglieder der Begleitgruppe nach Artikel 12 weiter.

Kapitel 4 Informations – Website über die wichtigen Transitachsen

Art. 8 Inhalt und Struktur der Informations – Website

¹ Als Teil des Systems „Information über die Umsetzung der vernetzten Ereignisbewältigung im Alpenraum“ betreibt die Organisation Zurich Prozess eine Informations–Website.

² Die Website enthält auf einer Einstiegsseite (Portal) eine schematische Karte mit den wichtigen Transitachsen nach Artikel 2. Diese schematische Karte vermittelt mit Veränderung der Farbe und einem Hinweiszeichen ein eingetretenes Ereignis auf einer der Achsen, ohne Details über das Ereignis anzugeben. Die Achsen sind gleichzeitig der Einstieg in weitere diese betreffende Informationsseiten.

³ Über das Portal sind für jede Achse vier Seiten erreichbar. Drei Seiten enthalten allgemeine Informationen mit dauerhaftem Charakter über die betreffende Achse, die vierte Seite enthält eine Liste verfügbarer Websites zu jeder Achse und zu allgemeinen Dienstleistungsinformationen und ermöglicht durch Verlinkungen den Einstieg zu diesen Websites.

⁴ Ein nur den NCP zugänglicher geschützter Teil der Website enthält sämtliche Arbeitsunterlagen für den Betrieb des Informationssystems.

Art. 9 Gestaltung der Website

¹Die Website ist in allen Landessprachen der Alpenraumstaaten und in Englisch aufgeschaltet.

²Die NCP übermitteln dem Webmaster die Informationen, die ins Netz gestellt werden sollen, in ihrer Landessprache. Der Webmaster veranlasst die Übersetzung auf Englisch. Er stellt die englische Version allen NCP zu, welche für eine Übersetzung in ihre Landessprache sorgen und ihre Übersetzung dem Webmaster zum Aufschalten in die Website zustellen.

Art. 10 Betreuung der Informations-Website

¹Die Begleitgruppe nach Artikel 12 ernennt einen Webmaster.

²Der Webmaster stellt die jeweils aktuelle Liste der NCP in einem geschützten Bereich allen NCP zur Verfügung.

³Der Webmaster aktualisiert periodisch die Inhalte der Informationsseiten gemäss Artikel 8 Absatz 3, gestützt auf die Unterlagen, welche ihm die NCP auf sein jeweiliges Begehren hin zustellen.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Art. 11 Kosten

¹Jeder am Informations-System über die Umsetzung der vernetzten Ereignisbewältigung im Alpenraum teilnehmende Staat des Alpenraums trägt die ihm allenfalls entstehenden Kosten selber.

²Der Staat, der den Webmaster der Website über die wichtigen Transitachsen stellt, trägt die ihm daraus entstehenden Kosten selber.

Art. 12 Begleitgruppe

¹Das Steering Committee des Zurich Process setzt eine Begleitgruppe ein, welche den Webmaster ernennt und die Systemevaluation verfolgt.

²Die Begleitgruppe trifft sich alle zwei Jahre oder auf Begehren eines Mitgliedsstaates.

Art. 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Dieses Reglement tritt auf den 2. Mai 2012 in Kraft

²Die Geltungsdauer ist unbeschränkt.

Art. 14 Kündigung, Auflösung

¹ Jeder am Informations-System über die Umsetzung der vernetzten Ereignisbewältigung im Alpenraum teilnehmende Staat kann seine Teilnahme am System mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgeben.

² Das Informations-System über die Umsetzung der vernetzten Ereignisbewältigung im Alpenraum und das vorliegende Ausführungsreglement können jederzeit durch Beschluss der Verkehrsminister der Staaten des Alpenraums angepasst oder aufgehoben werden.